

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0272/18	Datum 13.06.2018
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.07.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	23.08.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Förderung von Einrichtungen und deren Basisangeboten sowie von ausgewählten Projekten gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII für das Haushaltsjahr 2018 - TEIL 2

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die jeweils maximale Förderung für Einrichtungen/Angebote der Jugendarbeit, sowie der Jugendsozialarbeit nach §§ 11 – 14 SGB VIII im Haushaltsjahr 2018 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Beschlusses. Dieser Beschluss umfasst i. V. m. der DS0189/18 alle zu fördernden Einrichtungen/Angebote.
2. Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, die einen Antrag nach Richtlinie 2.5 „Veranstaltungsreihen“ gestellt haben, erhalten zur Absicherung der inhaltlichen Grundversorgung am jeweiligen Standort eine Förderung als Basisangebot. Die Höhen der Basisangebote wurden anhand der VZÄ pauschal ermittelt in Anlehnung an die neue „Fachförderrichtlinie des Jugendamtes“ und betragen insgesamt 8.000 EUR.
3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass freien Trägern in allen Leistungsbereichen §§ 11-16 SGB VIII Förderungen bewilligt werden, die maximal die aktuellen Tarifierhöhungen des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst (TVÖD) 2018 berücksichtigen. Dafür sind ausreichende Haushaltsmittel bereit zu stellen. Sollte die Bereitstellung nicht durch Umverteilungen innerhalb des TB 5151 erfolgen können, wird ein Antrag auf ÜPL gestellt. Die maximale Zuwendung zur Einrichtungsförderung gemäß dieser Drucksache wird in den Fällen, in denen Tarifierhöhungen zu erhöhten Personalkosten führen, aufgehoben. Die Verwaltung legt nach entsprechender Prüfung die Höhe der Zuwendungssumme abweichend von dieser Drucksache fest. Der Jugendhilfeausschuss wird dann im IV. Quartal 2018 über die konkreten Zuwendungssummen informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151 Jugendamt	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----------------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltssolidierungsmaßnahme				
36302000, 36601000		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2018	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB5151

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	56.900	51510000	53182410	529.600	-472.700
2018	381.800	51510200	53181000	2.500.100	-2.118.300
20...					
20...					
Summe:	438.700			3.029.700	-2.591.000

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter Frau Wienholt-Kall	Unterschrift AL / FBL 51 Frau Dr. Arnold
---	--------------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V – Frau Borris	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2018
-----------------------------------	------------

Begründung:**Zum 1. Beschlusspunkt**

Die vorliegende zweite Drucksache zur Einrichtungsförderung beinhaltet die nicht in der DS0189/18 aufgeführten Einrichtungen/Angebote.

lfd Nr	RL	Träger/Einrichtung/ Angebote 2018	bewilligte Zuwendung 2017 in EUR	beantragte Zuwendung 2018 in EUR	Differenz beantragte Zuwendung 2018 gegenüber bewilligte Zuwendung 2017	max. Zuwendung 2018 nach Antrags- prüfung in EUR
1	3.1	AWO – Spielmobil	81.169,86	97.338,22	16.168,36	97.338,22
2	3.1	IB – KJH „HOT“	163.750,46	161.051,13	- 2.699,33	161.051,13
3	3.1	IB – KJH „Rolle 23“	107.976,48	115.451,34	7.474,86	115.451,34
Zwischensumme:			352.896,80	373.840,69	20.943,89	373.840,69
4	02/03	IB – Streetwork/mobile Jugendarbeit für Migranten	53.099,00	56.869,15	3.770,15	56.869,15
Zwischensumme:			53.099,00	56.869,15	3.770,15	56.869,15
Gesamt:			405.995,80	430.709,84	24.714,04	430.709,84

* Die zu berücksichtigenden Besonderheiten sind im Begründungstext erläutert.

Die Förderung der Einrichtungen erfolgt gemäß § 74 SGB VIII für Jugendhilfeleistungen entsprechend §§ 11 – 14, 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII auf der Grundlage der Dienstanweisung 02/03 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ bzw. gegebenenfalls in Verbindung mit der Richtlinie 3.1 der Förderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe vom 18.10.2001 (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr.: 10/4.2. -64/01).

Gemäß der Richtlinie Nr. 1 der Fachförderrichtlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg können Zuwendungen bewilligt werden, wenn bei der Beantragung konzeptionell dargestellt wird, dass durch die Maßnahme sowohl die Ziele der §§ 11 – 14 und 16 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII als auch die Verwirklichung der entsprechenden im Stadtrat innerhalb der Jugendhilfeplanung beschlossenen jugendpolitischen Leitlinien zur Erbringung von Angeboten und Leistungen für die Leistungsbereiche nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII erreicht werden.

Darüber hinaus beschloss der Stadtrat mit den o. g. Beschlüssen in der DS0201/15 (Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes – 2016 bis 2020), dass Träger von Einrichtungen und Angeboten Umsetzungskonzepte für ihr jeweiliges Leistungsangebot vorzulegen haben und diese durch die Verwaltung fachlich zu beurteilen sind. Alle entsprechend eingereichten Konzepte wurden auf der Grundlage einheitlicher Bewertungsmaßstäbe fachlich-inhaltlich durch die Verwaltung geprüft und bewertet. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass alle aktuell überarbeiteten Konzepte den Anforderungen der Jugendhilfeplanungen (u. a. Leitlinie, Leistungsprofile) entsprechen. Detailliert wurden die Leistungsbereiche mit Handlungszielen, Zielgruppen, Methoden und inhaltlichen Bausteinen beschrieben. Die in den Leistungsblättern dargestellten Evaluationsmethoden stellen eine gute Grundlage für die Auswertung der Leistungserbringung und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die Fortführung der Angebote dar.

Grundlage für die Förderung der aufgeführten Einrichtungen und Angebote stellt der Stadtratsbeschluss zu der DS0201/15 (Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes – 2016 bis 2020; Beschluss-Nr. 563-018(VI)15) dar.

Am 15. Dezember 2016 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Finanzierung von Leistungen ab 2016 gemäß aktueller Jugendhilfeplanung §§ 11-14 SGB VIII über Leistungsvereinbarungen für 7 freie Träger (DS0446/16 Beschluss-Nr.: Juhi 161-26(VI)16). Die Leistungsvereinbarungen für 8 Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, eine Jugendwerkstatt und die Jugendkompetenzagentur "JuKoMa" wurden für die Laufzeit der Jahre 2017-18 abgeschlossen. Darüber hinaus wurde auf dieser Grundlage mit dem Spielwagen e. V. eine Leistungsvereinbarung zur Finanzierung von Schulsozialarbeit an 8 Schulstandorten für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 abgeschlossen. Auf der Grundlage der DS0429/17 wurden mit 2 freien Trägern Leistungsvereinbarungen für die Finanzierung von Schulsozialarbeit an insgesamt 5 weiteren Schulstandorten für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 abgeschlossen (Beschluss-Nr.: Juhi 181-36(VI)17). Eine erneute Beschlussfassung im Rahmen dieser Drucksache ist somit nicht erforderlich, weshalb diese nicht in der Tabelle zu Beschlusspunkt 1 und in der Anlage mit aufgeführt sind.

Für die in dieser Drucksache aufgeführten Einrichtungen und Angebote wurde auf der Grundlage der aktuellen Konzepte festgestellt, dass diese die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen. Hier soll eine Finanzierung für 2018 im Rahmen des Zuwendungsrechtes auf der Grundlage der Fachförderrichtlinien des Jugendamtes und nach DA 02/03 erfolgen.

Die dargestellten Zahlen in der letzten Spalte der Tabelle im Beschlusspunkt 1 (zur Förderung/Finanzierung für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – maximale Zuwendung) stellen Maximalwerte (Obergrenzen) an Zuwendung dar. Es handelt sich um Förderbeträge für eine jeweils ganzjährige Betreibung der Einrichtungen. Sollte die Betreibung bei einer Einrichtung nicht ein ganzes Jahr erfolgen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Daraus könnten sich ggf. Reserven für die Umverteilung gem. Beschlusspunkt 4 ergeben. Die genaue Höhe kann erst im 4. Quartal ermittelt werden.

Besondere Hinweise zur Tabelle im Beschlusspunkt 1:

Die Differenzen zwischen den Zuwendungen in 2017 und den beantragten Zuwendungen in 2018 ergeben sich größtenteils aus Tarifanpassungen, Stufensteigerungen und entsprechenden Erhöhungen der Verwaltungskostenpauschalen.

Zum 2. Beschlusspunkt:

In der Drucksache 0201/15 „Infrastrukturplanung für die Erbringung von Leistungen in den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes – 2016 bis 2020“ wird das Basisangebot beschrieben (siehe Anlage 5, Leistungsprofil der Jugendarbeit). Unter zu Hilfenahme der sogenannten „Basisförderung“ gelingt eine grundlegende Absicherung inhaltlicher Angebote in den Einrichtungen. Die Basisförderung ist auf die Zahl geförderter Fachkräfte je Einrichtung ausgerichtet.

Die Berechnung der Höhe der Finanzierung des Basisangebotes erfolgt in Anlehnung an die beschlossene neue Fachförderrichtlinie des Jugendamtes.

ab 0,75 VZÄ	1.500 EUR
ab 1,5 VZÄ	2.000 EUR
ab 2,0 VZÄ	2.500 EUR
ab 2,5 VZÄ	3.000 EUR
ab 3,0 VZÄ	3.500 EUR
ab 3,5 VZÄ	4.000 EUR
ab 4,0 VZÄ	4.500 EUR
ab 4,5 VZÄ	5.000 EUR

Demnach kommen folgende Beträge zur Auszahlung:

Träger	VZÄ lt. Antragsstellung 2018	beantragt 2018 in EUR	lt. neuer FFRL in EUR	max. Zuwendung in EUR
AWO – Spielmobil	2	2.500	2.500	2.500
IB – KJH „HOT“	2,5	3.000	3.000	3.000
IB – KJH „Rolle 23“	2	2.500	2.500	2.500
Summen:	6,5	8.000	8.000	8.000

Zum 3. Beschlusspunkt:

Im Planansatz 2018 stehen dafür aus heutiger Sicht ausreichend Mittel (ca. 30.000 EUR) zur Verfügung. Darüber hinausgehende Bedarfe müssten dann über einen ÜPL-Antrag abgesichert werden. Der genaue Betrag lässt sich erst im 4. Quartal ermitteln.

Finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung der ersten Drucksache (DS189/18) werden im Haushaltsjahr 2018 insgesamt 1.682.950 EUR benötigt und mit dieser DS werden weitere 438.709,84 EUR benötigt. Diese setzen sich aus 430.709,84 EUR für die Einrichtungen/Angeboten und 8.000 EUR für die Basisangebote (Beschlusspunkt 2) zusammen.

Die verbleibenden Mittel gegenüber dem in dieser Drucksache unter „Finanzielle Auswirkungen – Punkt A“ dargestellten Planansatz sind als Bedarf gebunden für Einrichtungen und Basisangebote, sowie für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die überwiegend über Leistungsvereinbarungen umgesetzt werden.

Anlagen:

Anlage 1 zum Punkt A. Ergebnisplanung / Konsumtiver Haushalt